

## **GEM Debt Hard Currency Investment Grade**

**ISIN: DE000A117YQ8 / WKN: A117YQ (Anteilklasse XDHEUR)**

### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen GEM Debt Hard Currency Investment Grade**

Die Besonderen Anlagebedingungen für das von der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltete OGAW-Sondervermögen GEM Debt Hard Currency Investment Grade (nachfolgend „Fonds“) werden mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wie folgt geändert:

Die Formulierung zur Anlagepolitik des Fonds wird konkretisiert. Im Rahmen des Auswahlprozesses für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt (sog. ESG Kriterien, die Buchstaben E, S und G stehen dabei für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance). Anhand der ESG Kriterien lässt sich beurteilen, wie nachhaltig ein Emittent unabhängig von seinem wirtschaftlichen Erfolg, handelt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet der Fonds anerkannte Verfahren an. In Folge dessen wird § 2 Anlagegrenzen um den neuen Absatz 2 erweitert.

Die Besonderen Anlagebedingungen werden wie oben beschrieben mit Wirkung zum 01.12.2023 angepasst. Die nachfolgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

### **Rechte der Anleger**

Anleger des Sondervermögens GEM Debt Hard Currency Investment Grade sind grundsätzlich berechtigt, von der Gesellschaft entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden oder aber, soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von Gesellschaft verwaltet wird, ohne weitere Kosten zu verlangen.

Da die Gesellschaft keine Sondervermögen verwaltet, deren Anlagegrundsätze mit denen des Sondervermögens GEM Debt Hard Currency Investment Grade vergleichbar sind, besteht für die Anleger die Möglichkeit der im vorherigen Absatz beschriebenen kostenlosen Rückgabe ihrer Anteile bis zum 30.11.2023.

Das kostenlose Rückgaberecht endet am 30.11.2023 mit dem Orderannahmeschluss um 08:00 Uhr (MET). Aufträge, die am 30.11.2023 vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt.

Anleger, die nicht bis zum 30.11.2023 das kostenlose Rücknahmeangebot der Gesellschaft annehmen, können nach dem 30.11.2023 unter Beachtung der vertraglichen Regelungen des GEM Debt Hard Currency Investment Grade Anteilklasse XDHEUR (ISIN: DE000A117YQ8) ihre Anteile börsentäglich<sup>1</sup> zurückgeben.

---

<sup>1</sup> Börsentäglich in diesem Sinne sind alle Tage (Montag bis Freitag) mit Ausnahmen von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester.

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**GEM Debt Hard Currency Investment Grade,**

die nur in Verbindung mit den für dieses

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)

gelten.

*(§ 1 und § 1 a bleiben unverändert)*

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Ausstellern mit Sitz in Ländern aus den Emerging Markets angelegt werden, die beim Erwerb über ein Investment-Grade-Rating verfügen und in US-Dollar denominated sind.

Erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen zu jedem Zeitpunkt ein Mindestrating von B- einhalten. Falls vom OGAW-Sondervermögen gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating unter B- herabgestuft werden, muss die Gesellschaft jedes dieser Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten veräußern, sofern es nicht innerhalb von sechs Monaten wieder auf ein Rating von mindestens B- heraufgestuft wurde. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die über kein offizielles Rating der Ratingagenturen Standard & Poor's, Fitch oder Moody's verfügen, dürfen von der Gesellschaft eingestuft werden. Liegen zwei unterschiedliche Bonitätseinstufungen vor, so ist die niedrigere maßgebend, bei drei unterschiedlichen Bonitätseinstufungen ist von den beiden besten die schlechtere Bewertung maßgebend.

Als Emerging Markets werden alle diejenigen Länder angesehen, die vom Index Provider JPMorgan als Emerging Markets klassifiziert werden. Ein Land wird gemäß des Index Providers als Emerging Market eingestuft, wenn sein Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf drei Jahre in Folge unter der Index-Einkommensobergrenze (Index Income Ceiling, IIC) oder sein Index-Kaufkraft-Paritäts-Verhältnis (IPR) drei Jahre in Folge unter dem EM-Schwellenwert liegt.

2. Bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und/oder soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter

Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an, insbesondere ein umfassendes ESG-Screening der Emittenten und Ausschlusskriterien. Durch die verbindliche Anwendung der Ausschlusskriterien darf das OGAW-Sondervermögen nicht neu in Emittenten gemäß einer Negativliste investieren, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Konkrete Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen einschließlich der konkreten Ausschlusskriterien, sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen („Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“).

3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen gehalten werden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:  
Vereinigte Staaten von Amerika
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der AABen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.
7. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen gehalten werden. Diese Investmentanteile können nach ihren Anlagebedingungen alle Vermögensgegenstände nach § 1 erwerben. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbbaaren Investmentanteile. Die Auswahl der erwerbbaaren Investmentanteile richtet sich insbesondere nach der Benchmark, der Fondsgröße, dem Grad der Diversifikation, der Höhe der expliziten Kosten sowie der Wertentwicklung. Sofern Indexfonds erworben werden, werden physisch replizierende Fonds präferiert.
8. Es dürfen, entsprechend den Regelungen in § 9 der AABen, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente eingesetzt werden, deren Basiswerte Vermögensgegenstände gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 - 6 sind oder die von zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierbei darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger jedoch keine sogenannten „Total Return Swaps“ erwerben.

*(§ 3 bis § 10 bleiben unverändert)*

Düsseldorf, 30.10.2023

Internationale  
Kapitalanlagegesellschaft mbH

- Die Geschäftsleitung –